

Maßnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit

1. GASCADE ist gemäß der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) als Betreiber einer kritischen Infrastruktur eingestuft und als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, den Betrieb eines sicheren Energieversorgungsnetzes zu gewährleisten. Zur Wahrung eines sicheren Netzbetriebs, welcher gemäß § 11 Abs. 1a EnWG insbesondere einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme umfasst, sind entsprechende Vereinbarungen zur Wahrung der Informationssicherheit mit Dritten, die Zugang zur Infrastruktur der GASCADE besitzen, zu treffen.

Die Vertragspartner vereinbaren zur Wahrung der Informationssicherheit gemäß § 33 der Allgemeinen Netzanschlussbedingungen Folgendes:

1. xxx
2. xxx
3. xxx